



Urteil im Verfahren LSG-NRW-2016-005-H

In dem Verfahren

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de,
vertreten durch

■,

■,

■ und

■,

— Antragsteller —

gegen

■

— Antragsgegner —,

Aktenzeichen LSG-NRW-2016-005-H, ehem. PP#100187372, ehem. LSG-BY H 5/14 U-I, ehem. LSG-BY H 5/14 U-I, ehem. PP#100130910, ehem. BSG 27/15-H S, ehem. LSG-BY H 5/14 U,

wegen

Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Christian Degen und Nils Feldeisen am 04.12.2016 entschieden:

- **Dem Antrag wird stattgegeben. Der Antragsgegner wird aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt den Ausschluss des Antragstellers aus der Piratenpartei Deutschland.

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Er ist seit dem 28.02.2013 Schatzmeister des Kreisverbandes Landshut, war vom 24.08.2014 bis 25.01.2015 Schatzmeister des Bezirksverbandes Niederbayern und war vom 25.01.2015 bis 01.04.2015 stellvertretender Schatzmeister des Bezirksverbandes Niederbayern.

Am 20.10.2013 beschloss der Bezirksvorstand Niederbayern die Ordnungsmaßnahme der Auflösung des Kreisverbandes Landshut. Gegen diese Maßnahme rief unter anderem der hiesige Antragsgegner

– 1 / 13 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

das Landesschiedsgericht Bayern an. Nach längerer Prozessgeschichte stellte das Bundesschiedsgericht fest, dass die ausgesprochene Auflösung gegenstandslos sei¹.

Der Antragsgegner hat bis zum heutigen Tage Barmittel und Finanzunterlagen des Kreisverbandes Landshut und des Bezirksverbandes Niederbayern zurückbehalten, die er auf Grund seiner dortigen Ämter in Besitz hatte und auf deren Herausgabe der Antragsteller mittlerweile vor ordentlichen Gerichten klagt. Die Höhe der Barmittel wird vom Antragsteller mit 728,24 € für den KV Landshut und ca. 120 € für den BzV Niederbayern beziffert.

Im Vorfeld der Landtagswahl 2013 in Bayern erwarb der Antragsgegner die Domains piraten-bayerwald.de, piraten-deggendorf.de, piraten-dingolfing.de und piraten-straubing.de und nutzte sie zur Veröffentlichung von Websites, auf denen er Porträts von sich selbst und anderen Kandidaten zur Landtags- und Bezirkstagswahl veröffentlichte.

Auf seiner Tagung vom 04.11.2016 bis 06.11.2016 beschloss der Landesparteitag Bayern eine Änderung der Satzung, nach der ein Vorstand einer Untergliederung handlungsunfähig ist, wenn er über weniger als drei Mitglieder verfügt².

Der Antragsteller führt aus, der Antragsgegner habe mit seinem Verhalten vorsätzlich gegen Satzung und erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Der Antragsgegner habe kein Recht zur Zurückbehaltung der genannten Unterlagen und Barmittel gehabt. Er habe diese vielmehr mit Ende seiner Amtszeiten an die jeweiligen Nachfolger weitergeben müssen. Der Antragsgegner sei nicht mehr Schatzmeister des Kreisverbandes Landshut. Die Amtszeit des Vorstandes habe


- durch den Wegzug des stellvertretenden Vorsitzenden ■ Mitte 2014 und die damit einhergehende Handlungsunfähigkeit durch die Unterschreitung der Mindestgröße von drei Vorstandsmitgliedern,
- spätestens jedoch nach § 9a Abs. 3 Kreissatzung mit dem 31.12.2014 und
- allerspätstens durch die vorläufige Hinderung des Antragsgegners an der Ausübung seiner Mitgliedsrechte durch Beschluss vom 18.07.2015 und die damit einhergehende Handlungsunfähigkeit gemäß § 9a Abs. 10 S. 2 Fall 1 Kreissatzung

geendet. Der Landesvorstand Bayern habe ab diesem Zeitpunkt gemäß § 9a Abs. 14 Landessatzung die Geschäftsführung übernommen.

Weiter sei das Kommunikationsverhalten des Antragsgegners nicht mit der Ordnung der Partei vereinbar. So habe er verschiedene Personen öffentlich unter anderem als „Diamant-Troll“, „Sim-Sala-Bim“ und „Pinocchio“ bezeichnet. Er habe ferner dem Bezirksvorstandsmitglied ■ vorgeworfen,

¹Bundesschiedsgericht, Urteil vom 27.08.2016, PP#100204861

²Satzungsänderungsantrag 003 zur Tagung des Landesparteitags, Protokoll der Tagung des Landesparteitags (TOP 16)

den Kreisverband Landshut an der Teilnahme an der Kommunalwahl gehindert zu haben, dem Bundesvorstand eine Gleichschaltungsabsicht unterstellt und den Landesvorstand für angeblich sinkende Mitgliederzahlen verantwortlich gemacht. Außerdem habe er dem damaligen bayerischen Landesvorsitzenden  unterstellt, die Unterstützung von in Not geratenen Untergliederungen zu verhindern. Kritik an bestimmten Verhalten seinerseits habe er mit den Worten „*Hauptsache dumm daher geredet*“ „*niedergebügelt*“. Für ausführliche weitere Beispiele wird auf den Antrag in der Verfahrensakte verwiesen.

Auch mit der unabhängig von Parteigliederungen erfolgten Veröffentlichung von Websites unter deren Namen habe der Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Er habe sich und den anderen dort dargestellten Personen durch die Veröffentlichung zum Nachteil anderer Kandidaten einen Vorteil durch die Ausnutzung des im bayerischen Wahlrecht möglichen Kumulierens und Panaschierens verschaffen wollen.

Der Antragsteller führt aus, der Partei sei durch das Kommunikationsverhalten des Antragstellers ein schwerer Schaden entstanden, da viele Mitglieder des Kreisverbandes Landshut und des Bezirksverbandes Niederbayern auf Grund dieses Verhaltens entweder inaktiv geworden seien oder ihren Austritt aus der Partei erklärt hätten. Weiter sei der Partei durch die Veröffentlichung von Websites unter Namen verschiedener Parteigliederungen ein schwerer Schaden in der öffentlichen Wahrnehmung entstanden. Abschließend habe die rechtswidrige Einbehaltung von Barmitteln und Finanzunterlagen einen schweren Schaden für die Partei herbeigeführt, da hierdurch ein wissentlich falscher Rechenschaftsbericht mit Fehlermeldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden musste und der Landesverband erhebliche finanzielle, personelle und zeitliche Mittel aufwenden musste, um die Finanzmittel und Unterlagen zurückzuerhalten.

Der Antragsteller beantragt,
den Antragsgegner aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner führt aus, der Antragsteller sei schon nicht antragsberechtigt. Der in § 6 Abs. 1 Landessatzung referenzierte § 6 Abs. 2 S. 2 Bundessatzung erlaube nur dem Bundesvorstand die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens; der Verweis mit dem Wortlaut „entsprechend“ genüge nicht zur Änderung der Zuständigkeit auf den Landesvorstand. Eine solche Auslegung verbiete sich, da die Satzungsbestimmung nicht ausreichend konkret sei, um den Vorschriften aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 3 PartG zu genügen. Im Vergleich mit § 6 Abs. 6 Bundessatzung sei auch erkennbar, dass dies vom Satzungsgeber so beabsichtigt sei, da dieser Absatz explizit die Organe höherer Gliederungen an Stelle der Bundesorgane nenne.

Auch sei die Einbehaltung der Barmittel und Finanzunterlagen rechtmäßig erfolgt. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Herausgabe und könne seine Verweigerung selbiger daher auch nicht als Grund für einen Parteiausschluss nutzen. Weiter habe er mit der Veröffentlichung der o.g. Websites nicht gegen die Ordnung der Partei verstoßen, sondern sie vielmehr unterstützt. Auch sein Kommunikationsverhalten habe keinen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei dargestellt.

Weiter ist der Antragsgegner der Auffassung, der Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland als höchste mögliche Ordnungsmaßnahme sei angesichts der Tatsache, dass noch keine mildere Ordnungsmaßnahme gegen ihn ausgesprochen wurde, selbst bei unterstelltem Fehlverhalten nicht angemessen.

Der Antragsteller rief mit Schreiben vom 25.06.2014 das Landesschiedsgericht Bayern in der Sache an.

Mit Beschluss vom 09.09.2014 eröffnete das Landesschiedsgericht das Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-BY A 5/14 U.

Im Eröffnungsbeschluss teilte das Gericht mit, dass der Vorsitzende Richter Christian Reidel auf eigenen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausschied und durch die Ersatzrichterin Anna Lang ersetzt wurde.

Mit Schreiben vom 16.09.2014 beantragte die Richterin Corinna Bernauer ihre Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Mit Schreiben vom 04.10.2014 teilte der Ersatzrichter Feng Li mit, dass er sich „*offiziell für alle aktuellen Fälle betreffend Niederbayern, Unterfranken sowie Parteikollege [Name] für befangen*“ erkläre. Daraufhin erklärte sich das Gericht durch den Richter Holger van Lengerich mit Schreiben vom 04.01.2015 gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig und bat um Verweisung an ein anderes Schiedsgericht.

Mit Beschluss vom 29.01.2015³ stellte das Bundesschiedsgericht fest, dass das Verfahren weiter am Landesschiedsgericht Bayern anhängig sei, da die Handlungsunfähigkeit nicht positiv festgestellt werden könne. Es bemängelte unter anderem fehlende dienstliche Stellungnahmen, Anhörungen der Parteien zu den Ablehnungsgesuchen und fehlende Begründungen für die jeweilige Besorgnis der Befangenheit. Die Entscheidungen über die Besorgnis der Befangenheit gegen die Richter Corinna Bernauer, Feng Li und Christian Reidel seien daher nichtig.

Am 13.03.2015 und 19.03.2015 stellten die Richter Christian Reidel und Corinna Bernauer erneut Ablehnungsgesuche gegen sich selbst und gaben dazu dienstliche Stellungnahmen ab. Am 19.04.2015 stellte der Antragsgegner ein Ablehnungsgesuch gegen den Ersatzrichter Günter Görlich.

Am 27.12.2014 schied der Ersatzrichter Michael Bachinger gemäß § 3 Abs. 7 SGO aus dem Schiedsgericht aus. Am 10.04.2015 trat der Ersatzrichter Feng Li von seinem Amt zurück.

Am 15.05.2015 schloss das Landesschiedsgericht Bayern den Ersatzrichter Günter Görlich nach § 4 Abs. 1 SGO wegen Nichtteilnahme an Sitzungen und Nichterreichbarkeit nach erfolgter Mahnung vom Verfahren aus.

Am 21.05.2015 schloss das Landesschiedsgericht die Richterin Corinna Bernauer in Notbesetzung wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren aus und erklärte sich erneut gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig und ersuchte das Bundesschiedsgericht erneut um Verweisung an ein anderes Schiedsgericht.

³BSG 5/15-H S

Mit Beschluss vom 04.06.2015⁴ verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein.

Mit Beschluss vom 18.07.2015 schloss der Antragsteller gemäß § 6 Abs. 1 Landessatzung i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 3 Bundessatzung den Antragsgegner vorläufig von der Ausübung seiner Rechte aus.

Mit Beschluss vom 30.09.2015⁵ (vom Bundesschiedsgericht unter dem „Projektnamen“ „Oktoberfest“ geführt) verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren auf Verfahrensverzögerungsbeschwerde hin wieder an das – durch Neuwahl wieder handlungsfähig gewordene – Landesschiedsgericht Bayern, da das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein das Verfahren bislang nicht eröffnet hatte.

Mit Schreiben vom 07.10.2015 teilte das Landesschiedsgericht Bayern den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesschiedsgericht mit, dass es beabsichtige, die Entscheidungen über den Ausschluss der Richter Christian Reidel und Corinna Bernauer im ersten Verfahrensabschnitt auch weiterhin anzuwenden, wobei es wohl irrtümlich davon ausging, dass es einen gültigen Beschluss zum Ausschluss ersteren vom Verfahren gebe. Mit Beschluss vom 23.10.2015 teilte das Landesschiedsgericht den Verfahrensbeteiligten mit, dass die Entscheidung über den Ausschluss von Corinna Bernauer weiterhin Wirkung entfalte, dass der Richter Christian Reidel auf Grund eines eigenen Ablehnungsgesuches gemäß § 5 Abs. 4, 5 SGO a.F. aus dem Verfahren ausscheide und dass die beiden Richter jeweils durch die Ersatzrichter Verena Niebler resp. Maren Kammler ersetzt würden.

Am 21.04.2016 stellte der Antragsgegner ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter Holger van Lengerich. Am 22.04.2016 nahm der Richter dienstlich Stellung zum Ablehnungsgesuch und trug vor, dass er keine Gründe sehe, die seine Ablehnung rechtfertigen würden.

Mit Beschluss vom 27.04.2016⁶ stellte das Gericht in Notbesetzung durch die Richter Verena Niebler und Maren Kammler „die Befangenheit [sic] des Vorsitzenden Richters Holger van Lengerich“ fest; es begründete diese Entscheidung damit, dass es trotz Zweifel an „eine[r] tatsächlichen Befangenheit des Richters“ den Ausschluss „[a]ufgrund der bisherigen Erfahrungen in ähnlich gelagerten Verfahren sowie aus Gründen der Prozessökonomie“ für sinnvoll halte. Damit solle auch gewährleistet werden, dass das Verfahren durch Beschwerden gegen die Entscheidung und weitere Ablehnungsgesuche nicht weiter verzögert würde.

Mit Beschluss gleichen Datums⁷ erklärte sich das Landesschiedsgericht erneut gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig und ersuchte das Bundesschiedsgericht, das Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht zu verweisen.

Mit Beschluss vom 05.05.2016⁸ verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche prüfte es augenscheinlich nicht erneut. Da die Fallakte recht umfangreich war und – auch durch die mehrfachen Verweisungen an andere Schiedsgerichte – eher chaotisch anmutete, wurde das Landesschiedsgericht Bayern

⁴BSG 27/15-H S

⁵PP#100130910

⁶nicht veröffentlicht

⁷nicht veröffentlicht

⁸PP#100187372

ersucht, eine kurze Inhaltsangabe wiederzugeben. Eine Reaktion auf diese Anfrage blieb leider aus, weshalb sich die Einarbeitungszeit in die Fallakten auf fast einen Monat hinzog.

Mit Beschluss vom 05.06.2016⁹ übernahm das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen das Verfahren.

Eine fernmündliche Verhandlung fand am 24.07.2016 bei Anwesenheit beider Parteien unter Leitung des Richters Karsten Nerding mit Teilnahme der Richter Christian Degen und Nils Feldeisen (vertretend für den beurlaubten Richter Melano Gärtner) statt. Weiter war der Ersatzrichter Stefan Kupke anwesend. Es wurden mehrere Zeugen des Antragstellers gehört und jeweils beide Parteien und das Gericht befragt, wobei der Zeuge sich weigerte, Fragen des Antragsgegners zu beantworten. Das letzte Wort hatte gemäß § 10 Abs. 5a S. 3 SGO der Antragsgegner.

Am 30.08.2016 ordnete das Landesschiedsgericht, gemäß § 10 Abs. 8 Fall 2 SGO das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss der Verfahren 10 C 914/16 und 1 C 915/16 am Amtsgericht Landshut an¹⁰.

Am 01.09.2016 legte der Antragsteller Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht ein. Eine Stellungnahme des Landesschiedsgerichtes erfolgte am 03.09.2016¹¹. Der Antragsteller führte zur Beschwerde insbesondere aus, dass der Beschluss zum Ruhen des Verfahrens nicht in korrekter Besetzung unter Mitwirkung des Ersatzrichters Nils Feldeisen anstelle des Richters Melano Gärtner getroffen worden sei, dass der Bezirksverband Niederbayern rechtskräftig aufgelöst sei, dass der Kreisverband Landshut über keinen handlungsfähigen Vorstand verfüge und dass auf Grund der Argumentation der Richter am Landesschiedsgericht „zukünftig für die Beteiligten am LSG NRW kein faires Verfahren mehr zu erwarten“ sei.

Mit Beschluss vom 22.09.2016 wies das Bundesschiedsgericht die Verfahrensverzögerungsbeschwerde zurück¹². Es führte dabei jedoch aus, dass ein Beschluss zum Ruhen des Verfahrens mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde überprüfbar sei.

Am 25.09.2016 legte der Antragsteller sofortige Beschwerde gegen den Beschluss zum Ruhen des Verfahrens ein. Er begründete die Beschwerde identisch zur Verfahrensverzögerungsbeschwerde.

Am 21.10.2016 traf das Amtsgericht Landshut ein Urteil im Verfahren 10 C 914/16. Es wies die Klage auf Herausgabe der Kasse des Kreisverbandes Landshut ab. Dabei ging es davon aus, dass der Antragsgegner weiterhin Schatzmeister des Kreisverbandes sei und die Kasse rechtmäßig bis zur Wahl eines neuen Vorstandes verwalte. Insbesondere sei auch keine Vereuntreuung der Kasse zu befürchten.

Mit Beschluss vom 27.10.2016¹³ hob das Bundesschiedsgericht den Beschluss zum Ruhen des Verfahrens auf.

⁹Übernahmebeschluss LSG-NRW-2016-005-H

¹⁰Beschluss vom 30.08.2016

¹¹Stellungnahme

¹²Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 22.09.2016, PP-100222152

¹³Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 27.10.2016, PP#100187372

II. Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Zulässigkeit

Der Antragsteller ist antragsberechtigt, § 8 Abs. 1 S. 2 SGO i.V.m. § 6 Abs. 1 Satzung des Landesverbandes Bayern (LS) i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Bundessatzung (BS).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist § 6 Abs. 1 LS dahingehend auszulegen, dass der Landesvorstand das zum Auspruch bzw. zur Beantragung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zuständige Organ ist. Die Verweisung auf die Vorschriften in § 6 BS mit der Wortwahl „entsprechend“ stellt eindeutig eine Analogieverweisung dar. Eine solche ist gemäß des Bestimmtheitsgrundsatzes ausreichend genau zu fassen. Dabei empfiehlt sich in der Regel, die nötigen Anpassungen bei der Verweisung aufzuführen¹⁴. Während andere Landesverbände derartige Angaben zu den für Ordnungsmaßnahmen zuständigen Organen in ihre Satzungen aufgenommen haben, hat der bayrische Satzungsgeber sie – bewusst oder aus Unwissenheit – ausgelassen. Eine klarstellende Änderung würde sich für die Regelung anbieten. Für den verständigen Betrachter ist jedoch ersichtlich, dass für die Analogieverweisung insbesondere an Stelle des Bundesvorstandes der Landesvorstand und an Stelle des Bundesparteitages der Landesparteitag tritt; die Auflistung der Anpassungen hat insofern nur deklaratorische Wirkung. Auch die anders formulierte Vorschrift zu Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände aus § 6 Abs. 6 S. 3f. BS widerspricht dieser Auslegung nicht. Durch diese Vorschrift wird vielmehr auch Gebietsverbänden, die keine eigenen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen getroffen haben, die Aussprache von Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen ermöglicht.

Das Landesschiedsgericht ist durch Verweisung zuständig, § 6 Abs. 5 SGO.

Eine Schlichtung ist nicht erforderlich, § 7 Abs. 3 S. 1 Fall 1 SGO.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt. Eine Verletzung der materiellen Präklusionsfrist aus § 8 Abs. 4 S. 3 SGO ist nicht gegeben; die Anrufung erfolgte in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntwerden der Vorwürfe.

Eine Anhörung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 BS – deren Notwendigkeit vor Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens in der innerparteilichen Schiedsgerichtbarkeit umstritten ist¹⁵, in der neueren Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichtes jedoch angenommen wird¹⁶ – ist erfolgt.

2. Begründetheit

a. Verstoß gegen Satzung, Grundsätze und Ordnung der Partei Zurückbehaltung der Kasse des Kreisverbandes Landshut

Entgegen der Auffassung des Antragstellers war der Antragsgegner nicht zur Herausgabe der Kasse des

¹⁴Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Rn. 232

¹⁵vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.02.2014, BSG 2013-10-05, S. 3; Bundesschiedsgericht, Urteil vom 07.05.2015, BSG 18/15-H S, S. 5; vgl. jedoch auch die abweichende Meinung des Richters Markus Gerstel zu BSG 2013-10-05, S. 5f.

¹⁶vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 08.09.2015, BSG 36/15

Kreisverbandes Landshut verpflichtet, wie auch das Amtsgericht Landshut mit Urteil vom 21.10.2016 festgestellt hat¹⁷.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers war der Vorstand des Kreisverbandes Landshut bis zum Inkrafttreten der Änderung der Landessatzung durch den Landesparteitag vom 05.11.2016 handlungsfähig. Der Eintritt einer Handlungsunfähigkeit war abschließend in § 9a Abs. 10 KS geregelt. Danach trat selbige ein, wenn weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes verblieben sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt.

Das Amtsgericht Landshut hat in seinem Urteil vom 21.10.2016 zutreffend erkannt, dass eine Unterschreitung der Mindestgröße von drei Mitgliedern aus § 11 Abs. 1 S. 2 PartG nicht automatisch zu einer Handlungsunfähigkeit des Vorstandes führt¹⁸.

Entgegen den Ausführungen des Antragstellers und des Landesschiedsgerichtes Brandenburg¹⁹ tritt mit Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgröße des Vorstandes von drei Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 S. 2 PartG) keine Handlungsunfähigkeit ein. Diese Bestimmung zur Mindestgröße gilt (wie auch § 11 Abs. 1 S. 1 PartG) nur für die Wahl des Vorstandes; sie begründet keine Folgen bei späterer Unterschreitung. Auch dient die Vorgabe einer Mindestgröße zwar der Verhinderung des Entstehens „*rein diktatorisch geleiteter Parteien*“²⁰, dies ist allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass auch bei späterer Unterschreitung sofort eine Handlungsunfähigkeit eintritt. Die Folgen einer Handlungsunfähigkeit sind gesetzlich schon nicht definiert. So könnte ein handlungsunfähiger Vorstand in Abhängigkeit von satzungsrechtlichen Vorgaben etwa eine kommissarische Vertretung einsetzen, die in ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nicht eingeschränkt ist²¹. Dadurch würden einem Vorstand, der nur noch aus antidemokratischen Vorstandsmitgliedern besteht, ausreichend Möglichkeiten zur Fortführung der Geschäfte offen stehen, sodass eine gesetzliche Handlungsunfähigkeit faktisch wirkungslos wäre. Entsprechend sind Regelungen zu Handlungs(un)fähigkeit des Vorstandes und etwaigen Folgen alleine durch die Parteien und Gebietsverbände in ihren Satzungen zu treffen. Das Amtsgericht Landshut hat somit in seinem Urteil vom 21.10.2016 zutreffend erkannt, dass eine Unterschreitung der Mindestgröße nicht zu einer Handlungsunfähigkeit des Vorstandes führt²².

Auch in praktischer Hinsicht ist eine andere Auslegung nicht vertretbar: Gerade in kleineren Gebietsverbänden – die meist auch einen kleinen Vorstand haben – kommt es erfahrungsgemäß häufig zu Rücktritten von Ämtern. Ein gesetzlich bedingter Eintritt von Handlungsunfähigkeit bei Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgröße würde daher in solchen Verbänden häufig zu handlungsunfähigen Vorständen und daraus folgend meist zur Notwendigkeit von außerordentlichen Mitgliederversammlungen führen.

¹⁷ Amtsgericht Landshut, Urteil vom 21.10.2016, 10 C 914/16

¹⁸ Amtsgericht Landshut, Urteil vom 21.10.2016, 10 C 914/16, S. 5

¹⁹ Landesschiedsgericht Brandenburg, Urteil vom 16.04.2015, LSG Bbg 14/7

²⁰ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien, zu § 13 Abs. 1 S. 2, BT-Drs. 3/1509; vgl. auch M. Morlok, Parteiengesetz. Nomos, 2. Auflage 2013, § 11 Rn. 2.

²¹ vgl. etwa Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.05.2014, BSG 16/14-H S zur kommissarischen Vertretung nach § 9a Abs. 10 Bundessatzung

²² Amtsgericht Landshut, Urteil vom 21.10.2016, 10 C 914/16, S. 5

Mögliche Änderungen an der Handlungsfähigkeit des Vorstandes durch die vorläufige Hinderung des Antragsgegners an der Ausübung seiner Mitgliedsrechte kann der Antragsteller in diesem Parteiausschlussverfahren nicht geltend machen. Durch einen solchen Vortrag wäre es dem Antragsteller möglich, ein Parteiausschlussverfahren gegen ein Mitglied anzustrengen, flankierend dazu das Mitglied an der Ausübung seiner Rechte zu hindern und anschließend Folgen dieser flankierenden Maßnahme im Parteiausschlussverfahren (oder gar in einem Einspruchsverfahren zur flankierenden Maßnahme selbst) als Begründung anzuführen.

Der Antragsgegner hat somit die Kasse als gewählter Schatzmeister als Teil eines handlungsfähigen Vorstandes rechtmäßig verwaltet und war nicht zur Herausgabe an den Antragsteller verpflichtet.

Zurückbehaltung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes Landshut

Der Antragsgegner hat durch die Zurückbehaltung von Finanzunterlagen und Barmitteln trotz mehrfacher Aufforderung zur Herausgabe vorsätzlich gegen die Satzungen der Partei und des Landesverbandes Bayern verstoßen, insbesondere gegen §§ 1, 4 Finanzordnung des Bundesverbandes (BFO), § 1 Abs. 1 BS i.V.m. § 24 Abs. 1 PartG, § 4 Abs. 1 S. 1 BS und § 4 Abs. 2 Finanzordnung des Landesverbandes Bayern (LFO). Zur Sicherung der korrekten und vollständigen Abgabe des Rechenschaftsberichtes war der Antragsgegner mindestens zur Herausgabe von Kopien aller Unterlagen verpflichtet.

Zurückbehaltung von Kasse und Finanzunterlagen des Bezirksverbandes Niederbayern

Der Antragsgegner war zur Herausgabe der Kasse und Finanzunterlagen des Bezirksverbandes Niederbayern verpflichtet. Er hat durch die Nichtherausgabe vorsätzlich und schwerwiegend gegen Satzung und Ordnung der Partei und des Landesverbandes Bayern verstoßen.

Der Bezirksverband Niederbayern ist rechtskräftig aufgelöst. Damit ist sämtliches Eigentum des Bezirksverbandes dem Landesverband Bayern als unmittelbar übergeordneter Gliederung zugefallen. Der Antragsgegner als Besitzer dieser Sachen war damit nach § 985 BGB zur Herausgabe der Sachen an den Antragsteller als Vertreter des Landesverbandes verpflichtet.

Kommunikationsverhalten

Das Kommunikationsverhalten des Antragsgegners ist oft konfrontativ, jedoch weitgehend durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Rechte gedeckt. Es stellt jedenfalls keinen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar.

Auch wurden durch den Antragsteller oftmals Zitate ohne ihren Diskussionszusammenhang wiedergegeben. So erfolgte die Bezeichnung eines anderen Diskussionsteilnehmers als „Diamant-Troll“, nachdem dieser den Antragsgegner in einem unmittelbar vorhergehenden Beitrag als „Goldtroll“ bezeichnet hatte, und war weiterhin mit einem zwinkernden Emoticon versehen.

Veröffentlichung von Websites

Die Veröffentlichung von Websites unter den o.g. Domains stellt keinen Verstoß gegen Ordnung oder Grundsätze der Partei dar.

Die Registrierung von Domains mit Parteizusammenhang und die Veröffentlichung von Inhalten auf selbigen durch Mitglieder ist in der Piratenpartei Deutschland nicht ungewöhnlich. Auch die Veröffentlichung von Inhalten, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den in der Domain genannten Gebieten stehen, stellt dabei keinen schwerwiegenden Verstoß gegen Ordnung oder Grundsätze der Partei dar, sofern diese Inhalte nicht selbst einen solchen Verstoß begründen und sofern der Domaininhaber auf Aufforderung einer zuständigen Stelle – beispielsweise eines für das Gebiet zuständigen Vorstandes – die Domain herausgibt oder geforderte Änderungen durchführt.

In hier vorgetragenen Fall hat der Antragsgegner auf Aufforderung des Stammtisches Passau die von ihm registrierte Domain „piraten-passau.de“ auf die Wikiseite des Stammtisches umgeleitet. Andere derartige Aufforderungen von Vorständen, Stammtischen oder anderen Stellen sind nach Ausführung des Antragsgegners nicht erfolgt und wurden auch vom Antragsteller nicht vorgetragen.

b. Eintritt eines schweren Schadens für die Partei

Durch die Zurückbehaltung von Finanzunterlagen und Barmitteln durch den Antragsgegner ist der Partei ein schwerer Schaden sowohl innerparteilich als auch in der Außenwirkung entstanden.

Dem Landesverband Bayern und den Mitgliedern seines Vorstandes entstanden durch die notwendige Einforderung vor ordentlichen Gerichten erheblicher personeller und zeitlicher Aufwand sowie finanzieller Aufwand in Höhe von – nach Schätzung des Antragstellers – ca. 2000 € durch die Vertretung durch eine Rechtsanwältin.

Der Partei ist auch in der öffentlichen Wahrnehmung ein schwerer Schaden entstanden, da im Rechenschaftsbericht öffentlich bekannt wurde, dass die genannten Unterlagen bislang nicht übergeben wurden und eine korrekte, überprüfbare Buchung und Rechenschaftslegung damit nicht möglich war. Gerade angesichts des hohen Transparenzanspruches der Piratenpartei Deutschland vermag dies die öffentliche Wahrnehmung stark negativ zu beeinflussen und die Durchsetzung ihrer politischen Ziele zu erschweren. Dies stellt einen schweren Schaden für die Partei dar²³. Weiter drohen der Partei Rückforderungen und andere Sanktionen gemäß der §§ 31a ff. PartG²⁴.

c. Korrektheit der Ermessensentscheidung

Das Landesschiedsgericht ist nicht der Ansicht, dass eine schwächere Ordnungsmaßnahme angemessen wäre.

Die Streitigkeiten mit dem Antragsgegner ziehen sich bereits über mehrere Jahre hin. Dabei hat der Antragsgegner wiederholt gezeigt, dass er nicht zu einer Änderung seines Verhaltens bereit ist. Er hat mehrfach vorsätzlich gegen die Satzung der Partei und des Landesverbandes verstoßen. Dadurch hat er der Piratenpartei Deutschland schweren Schaden zugefügt. Zur Herausgabe von Kopien von streitgegenständlichen Finanzunterlagen hat er sich erst im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens be-

²³vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 20.06.2011, BSG 2011-04-11-3, S. 5f.

²⁴vgl. auch Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10.05.2015, SGMV 1/15, S. 3f.

reiterklärt. Auch nach rechtskräftiger Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern verweigert er die Herausgabe von Eigentum des ehemaligen Bezirksverbandes, das nun dem Landesverbandes Bayern zusteht.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner – durch Ausspruch einer schwächeren Ordnungsmaßnahme oder unabhängig von einer solchen – zu einer Änderung seines Verhaltens bereit wäre.

3.

a. Bestellung mehrerer Vertreter

Die vom Antragsgegner gerügte Benennung mehrerer Vertreter durch den Antragsteller ist zulässig. Dies wurde auch bereits mehrfach durch das Bundesschiedsgericht festgestellt²⁵. Zwar ist der Wortlaut des § 9 Abs. 3 S. 1 SGO im Singular verfasst („einen Vertreter“), dies ist jedoch nur generisch zu sehen und nicht als Einschränkung auf die Vertretung durch eine Person. Auch verletzt die Bestellung von mehreren Vertretern nicht die Rechte des Antragsgegners, insbesondere nicht sein Recht auf Gleichbehandlung. Dem Antragsgegner stand ebenfalls frei, einen oder mehrere Vertreter zu benennen.

Sofern der Antragsgegner rügt, dass während der fernmündlichen Verhandlung mehreren Vertretern des Antragstellers das Wort erteilt wurde, ist dies ebenfalls unbegründet. Während der fernmündlichen Verhandlung wurde beiden Verfahrensbeteiligten das Wort erteilt. Eine zeitliche Einschränkung für die Äußerungen erfolgte nicht. Beide Verfahrensbeteiligten hatten angemessen Zeit für ihre Äußerungen.

b. Spruchkörper

Auf Grund der Vertretung des Richters Melano Gärtner bei der fernmündlichen Verhandlung wirkt gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 SGO der Ersatzrichter Nils Feldeisen am Urteil mit.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers findet diese Vertretung jedoch nur beim Urteil statt. § 4 Abs. 3 S. 2 SGO ist dazu schon im Wortlaut eindeutig. Selbst bei unterstellter Unklarheit desselben wäre aber aus verfahrenstechnischer Sicht eine andere Auslegung nicht möglich: Vor Beschluss des Urteils kann schon gar nicht feststehen, ob eine bestimmte Verhandlung, bei der ein Richter durch einen Ersatzrichter vertreten wurde, die letzte Verhandlung ist. Vielmehr könnte das Schiedsgericht jederzeit eine weitere Verhandlung anberaumen. Daher ist eine vorgeschriebene Vertretung in anderen Fällen als dem Urteil schon nicht möglich.

c. Rechtsauffassung des Antragstellers

Der Antragsteller hat in diesem Verfahren erneut seine in der Schiedsgerichtsbarkeit bereits bekannten²⁶ befremdlichen Rechtsauffassungen unter Beweis gestellt. Insbesondere seine Ansicht, dass die nach § 4 Abs. 3 S. 2 SGO ausdrücklich nur für das Urteil geltende Änderung des Spruchkörpers auch auf andere Beschlüsse anzuwenden sei, und seine Ausführung, dass auf Grund von unterschiedlichen Rechtsmeinungen zwischen Schiedsgericht und Antragsteller für die Verfahrensbeteiligten kein faires Verfahren mehr vor diesem Schiedsgericht zu erwarten sei, verwundern das Schiedsgericht zutiefst. Es liegt nunmal in der Natur der Sache, dass in einem Verfahren mehrere unterschiedliche Rechtsmeinungen aufeinander treffen.

²⁵vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 04.06.2015, BSG 1/15-H S, S. 7f.; Bundesschiedsgericht, Urteil vom 28.05.2015, BSG 12/15-H S, S. 3.

²⁶vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 26.08.2016, PP#100204861, Abschnitt „Rechtsbelehrung“

d. Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichtes

Das Gericht drückt seine Verwunderung angesichts der Rechtsauslegung des Bundesschiedsgerichtes im vorliegenden Verfahren aus.

Der Beschluss des Bundesschiedsgerichtes, mit dem die Anordnung zum Ruhen des Verfahrens aufgehoben wird, sowie die vorhergehende Entscheidung über die eingelegte Verfahrensverzögerungsbeschwerde verkennen bereits, dass gegen die Anordnung selbst kein Rechtsmittel gegeben ist. Eine sofortige Beschwerde ist nach § 13 Abs. 6 S. 1 SGO nur für solche Beschlüsse möglich, für die dies explizit vorgesehen ist. Auch der Ausführung des Bundesschiedsgerichtes, dass die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde dem ansonsten zu findenden Prinzip, die sofortige Beschwerde gegen verfahrensleitende Beschlüsse zuzulassen, widerlaufen würde, kann das Landesschiedsgericht nicht folgen. So ist beispielsweise gegen die Anberaumung von Verhandlungen ebenfalls kein Rechtsmittel vorgesehen.

Eine Wahrung der Rechtsweggarantie wäre auch auf anderem Wege möglich. So könnte das Berufungsgericht im Rahmen einer Verfahrensverzögerungsbeschwerde neben der Kontrolle von Entscheidungsfristen und vorinstanzlichem Fortschritt auch die Grundlagen eines Beschlusses zum Ruhen des Verfahrens überprüfen. Die vom Bundesschiedsgericht angenommene Hemmung der Dreimonatsfrist für die Einlegung von Verfahrensverzögerungsbeschwerden ist in der Schiedsgerichtsordnung nicht normiert.

Auch die im Beschluss vorgenommenen inhaltlichen Wertungen des Bundesschiedsgerichtes greifen nach Auffassung des Landesschiedsgerichtes stark in die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes als erstinstanzlich mit der Entscheidung befassten Gericht ein.

Weiter verwundert das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, dass das Bundesschiedsgericht entgegen seiner – auch in diesem Verfahren angewandten – früheren Praxis offenbar ohne jegliche Prüfung der Entscheidungen über Ablehnungsgesuche oder zumindest ohne auf diese Prüfung im Beschluss einzugehen das Verfahren auf Ersuchen des Landesschiedsgerichtes Bayern an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen verwiesen hat. Dies ist insbesondere bedenklich, da der Richter Holger van Lengerich das Ablehnungsgesuch gegen sich in seiner dienstlichen Stellungnahme für unbegründet hielt und das Landesschiedsgericht Bayern in seinem Beschluss vom 27.04.2016 selbst Zweifel an der Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem betroffenen Richter geäußert hat und die positive Entscheidung über das Ablehnungsgesuch primär mit einer Förderung der Prozessökonomie und der Entgegenwirkung gegen den Vorwurf, „dass [die Richter] fehlerhaft Richterkollegen nicht für befangen erklären“ würden, begründet hat.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils samt Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Karsten Nerdinger

Christian Degen

Nils Feldeisen